

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes für Baden-Württemberg

A. Zielsetzung

Mit der Änderung des Landesbeamtengesetzes (LBG) soll für die Lehramtsassessoren, deren Verbeamtung auf Probe bevorsteht, ein nahtloser Übergang vom Ausbildungsverhältnis (Vorbereitungsdienst als Beamter auf Widerruf) ins Beamtenverhältnis auf Probe geregelt und damit die notwendigen Kapazitäten an Lehrkräften an baden-württembergischen Schulen gesichert werden.

B. Wesentlicher Inhalt

Aktuell werden die Lehramtsanwärter nach der bestandenen Zweiten Staatsprüfung in die sechswöchige Arbeitslosigkeit, die zwischen dem auslaufenden Schuljahr und dem neuen Schuljahr liegt, entlassen, obwohl ihnen eine Stelle in Aussicht steht. Für diejenigen Lehramtsassessoren, die verbeamtet werden, beginnt das Beamtenverhältnis nach § 9 LBG erst mit der Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Um ausgebildete Lehrkräfte in Baden-Württemberg zu halten und zur Steigerung der Attraktivität des Lehrerberufs soll daher ein nahtloser Übergang vom Vorbereitungsdienst der Lehramtsanwärter in das Beamtenverhältnis auf Probe geregelt werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Aufgrund des sechs Wochen früheren Zustandekommens des Beamtenverhältnisses für Lehramtsassessoren ergeben sich wesentliche Personalmehrkosten für den Landeshaushalt.

Die jährliche Betragshöhe wird von tatsächlichen Einstellungszahlen der geeigneten Bewerber abhängen und könnte schätzungsweise zwischen 7 und 8 Mio. Euro liegen. Für die Umsetzung des Gesetzes können vorhandene Mittel im Haushaltsplan und den Haushaltsresten im Rahmen neuer Prioritätensetzung umgeschichtet werden.

E. Kosten für Private

Keine.

Der Landtag wolle beschließen,
dem nachstehenden Gesetzentwurf seine Zustimmung zu
erteilen:

Gesetz zur Änderung des Landesbeam- tengesetzes für Baden-Württemberg

Artikel 1

§ 9 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung vom
9. November 2010, das zuletzt durch Gesetz vom ...
(GBl. S. ...) geändert worden ist, wird folgender Absatz 4
angefügt:

„(4) Den Lehramtsassessoren, deren Ernennung zum
Beamten auf Probe bevorsteht, ist die Ernennungsurkun-
de am Tag nach der Bekanntgabe des Prüfungsergeb-
nisses ‚bestanden‘ auszuhändigen. Der Übergang vom
Ausbildungsverhältnis zum Beamtenverhältnis auf Probe
erfolgt nahtlos.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in
Kraft.

28.3.2023

Baron, Dr. Balzer
und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Die Gesetzesänderung regelt den Übergang der Lehramtsassessoren vom Ausbildungsverhältnis in das Beamtenverhältnis auf Probe. Nach der aktuellen Gesetzeslage geraten viele Referendare nach der Zweiten Staatsprüfung trotz Aussicht auf die zur Verfügung stehende Stelle in eine sechswöchige Arbeitslosigkeit, weil das Beamtenverhältnis mit dem Ende des Vorbereitungsdienstes endet, das Beamtenverhältnis auf Probe aber noch nicht begonnen hat.

Diese Einstellungspraxis der Lehramtsassessoren, die verbeamtet werden sollen, ist nicht akzeptabel, da sowohl die Schulen bereits viele Monate im Voraus den Lehrerbedarf planen und diesen den Schulämtern melden als auch die Studienreferendare noch während ihres Vorbereitungsdienstes klären, ob sie nach bestandener Prüfung eine Stelle als Lehrer in Aussicht haben und/oder verbeamtet werden wollen. Dass der Bedarf an einem Lehrer nur dann besteht, wenn das Schuljahr beginnt, spricht wenn der Unterricht stattfindet, entspricht nicht der Realität des Lehrerberufs und muss korrigiert werden. Denn die Sommerferien dienen der Sichtung vorhandener Arbeitsvorlagen und Schulbücher sowie der Vorbereitung neuer Unterrichtsmaterialien und anderen organisatorischen Tätigkeiten.

B. Einzelbegründung

Das Beamtenverhältnis kommt nach § 9 LBG erst durch das Aushändigen der Ernennungsurkunde zustande. Es ist insofern notwendig, dass den Lehramtsassessoren, die verbeamtet werden wollen, die Ernennungsurkunde am Tag nach der Bekanntgabe des bestandenen Prüfungsergebnisses ausgehändigt wird. Damit kann der Übergang vom Ausbildungs- zum Beamtenverhältnis auf Probe ohne zeitliche Unterbrechung erfolgen. Mit dem nahtlosen Übergang kann man nicht nur zu mehr Wertschätzung der im Land ausgebildeten Lehrkräfte beitragen und die Attraktivität des Lehrerberufes steigern, sondern auch den notwendigen Bedarf an Lehrkräften an baden-württembergischen Schulen sichern. Dies rechtfertigt eine herausgehobene Behandlung der Berufsgruppe der Lehrer.